

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Biologie (Erwerb von 60 ECTS-Punkte) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Januar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-4)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Studienfachnote	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten.....	8

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Biologie wird von der Fakultät für Biologie der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden einen Einblick in grundlegende Inhalte und wissenschaftliche Konzepte der verschiedenen Teilgebiete der Biologie zu geben. ²Das Studium im Bachelor-Nebenfach Biologie soll insbesondere Studierenden der Geisteswissenschaften einen Einblick in die Lebenswissenschaft Biologie ermöglichen. ³Als auf den Erwerb von 60 ECTS-Punkten angelegtes Nebenfachstudium orientiert es sich am Bachelor-Studiengang Biologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und enthält grundlegende Module aus dessen Pflicht- und Wahlpflichtbereich. ⁴Die Auswahl gewährleistet einen Einblick in die Vielfalt der Biologie und ermöglicht im Wahlpflichtbereich, sich der persönlichen Neigung entsprechend in bestimmten Teildisziplinen der Biologie weiter zu qualifizieren, beispielsweise in Ökologie, Physiologie, Neurobiologie, Soziobiologie, Verhaltensbiologie, Evolutionsbiologie, Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Biotechnologie, Mikrobiologie oder Molekularbiologie. ⁵Das Bachelor-Nebenfach Biologie liefert einen Grundstock an biologischem Fachwissen und ist eine sinnvolle Ergänzung für Berufe, die sich beispielsweise mit den Themenkomplexen Umwelt, Gesundheit, Psychologie, Soziologie und Ethik beschäftigen.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Biologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Biologie kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Biologie	60		
Pflichtbereich	30		
Allgemeine Biologie I		10	
Allgemeine Biologie II		6	

Allgemeine Biologie III		10	
Mathematik/Quantitative Biologie		4	
Wahlpflichtbereich	30		
Allgemeine Biologie II Allgemeine Biologie III Allgemeine Biologie IV Spezielle Biowissenschaften I Spezielle Biowissenschaften II		30	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Biologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Hauptfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(5) Das Bachelor-Nebenfach Biologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei im Hauptfach eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings sind gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern auf Abiturniveau und gute Englischkenntnisse für ein erfolgreiches Studium hilfreich.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Nebenfach Biologie in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des ersten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe im Bachelor-Nebenfach Biologie

ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des zweiten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO wird der Prüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Biologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Biologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

(4) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Nummer b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffent-

lichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen von § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei

schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Biologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹In jedem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Unterbereiche des Pflichtbereichs wird die Unterbereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet ²Im Wahlpflichtbereich wird für den Bereich insgesamt eine Note unmittelbar aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet; die Unterbereiche dienen hier nur der organisatorischen Zuordnung der Module, Noten werden für die Unterbereiche nicht ermittelt. ³Die Studienfach- und die Gesamtnote werden anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Unterbereich	Bereich	Fach
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Biologie	60					60/180
Pflichtbereich		30			30/60	
Allgemeine Biologie I				10/30		
Allgemeine Biologie II				6/30		
Allgemeine Biologie III				10/30		
Mathematik/Quantitative Biologie				4/30		
Wahlpflichtbereich		30			30/60	
Allgemeine Biologie II Allgemeine Biologie III Allgemeine Biologie IV Spezielle Biowissenschaften I Spezielle Biowissenschaften II				30/30		
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach einschlägigen Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Biologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-1A1ZO-4T	2007-WS	Das Tierreich	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Systematic, Evolution and Anatomy of Animals									
MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE II“: 6 ECTS,											
07-2A2GNV	2007-WS	Genetik, Neurobiologie, Verhalten		6	1						
		Genetics, Neurobiology, Behaviour									
07-2A2GNV-1G	2007-WS	Einführung in die Genetik	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Basic Genetics									
07-2A2GNV-2N	2007-WS	Einführung in die Neurobiologie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Basic Neurobiology									
07-2A2GNV-3V	2007-WS	Allgemeine Verhaltensbiologie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.), Textaufgaben und/oder Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Introductory course Behavioural Biology									
MODULBEREICH „MATHEMATIK/QUANTITATIVE BIOLOGIE“: 4 ECTS											
07-2BM	2007-WS	Mathematische Biologie und Biostatistik		4	1						
		Mathematical Biology and Biostatistics									
07-2BM-1BM	2007-WS	Einführung in die mathematische Biologie und Biostatistik	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.), auch Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Introduction into Mathematical Biology and Biostatistics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE III“: 10 ECTS

07-3A3EBIO T/1	2010-WS	Entwicklungsbiologie der Tiere für das Nebenfach	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 30- 60 Min.), auch Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Developmental Biology of Animals for minor field of study									
07-3A3OE	2010-WS	Ökologie der Pflanzen und Tiere		6	1						
		Ecology of Plants and Animals									
07-3A3OE-1	2010-WS	Tierökologie	V+Ü	3	1	Gilt nur für ASQ-Pool: 15 (Los)	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Ecology of Animals									
07-3A3OE-2	2010-WS	Pflanzenökologie	V+Ü	3	1	Gilt nur für ASQ-Pool: 15 (Los)	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Ecology of Plants									

Wahlpflichtbereich: 30 ECTS-PUNKTE aus Allgemeine Biologie II, III, IV / Spezielle Biowissenschaften I und II/ Fachspezifische Schlüsselqualifikationen

MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE II“

07-2A2PPR-NF	2008-WS	Physiologie der Prokaryoten für das Nebenfach Biologie		3	1						
		Basic Physiology of Prokaryotes for minor field of study									
07-2A2PH-1PR	2007-WS	Grundlagen der Physiologie von Prokaryoten	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.), auch Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Basic Physiology of Prokaryotes									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-2A2PPF-NF	2008-WS	Pflanzenphysiologie für das Nebenfach		3	1						
		Basic Physiology of Plants for minor field of study									
07-2A2PH-2PF	2007-WS	Pflanzenphysiologie	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Plant Physiology									
07-2A2TP-NF	2008-WS	Tierphysiologie für das Nebenfach Biologie		3	1						
		Basic Physiology of Animals for minor field of study									
07-2A2PH-3TI	2007-WS	Tierphysiologie	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.), Textaufgaben und/oder Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Animal Physiology									

MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE III“

07-3A3EBIO P/-1	2010-WS	Entwicklungsbiologie der Pflanzen für das Nebenfach	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 30- 60 Min.), auch Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Developmental Biology of Plants for minor field of study									
07-3A3GMT	2010-WS	Gene, Moleküle, Technologien		6	1						
		Genes, Molecules, Technologies									
07-3A3GMT-1	2010-WS	Genetik	V	1,5	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.), auch Multiple Choice			
		Genetics									
07-3A3GMT-2	2010-WS	Bioinformatik	V	1,5	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.), auch Multiple Choice			
		Bioinformatics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-3A3GMT-3	2010-WS	Biotechnologie	V	1,5	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.), auch Multiple Choice			
		Biotechnology									
07-3A3GMT-4	2010-WS	Pharmakokinetik	V	1,5	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.), auch Multiple Choice			
		Pharmaceutical Biology and Introduction into Pharmacokinetics									
07-3A3BC	2010-WS	Prinzipien der Biochemie		4	1						
		Principles of Biochemistry									
07-3A3BC-1	2010-WS	Grundlagen der Biochemie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.), auch Multiple Choice			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Basic Biochemistry									
MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE IV“											
07-4A4FL	2010-WS	Einheimische Flora		7	1						
		Local Flora									
07-4A4FL-1	2010-WS	Einführung in die einheimische Flora	V+Ü	4	1	180 ja ²	NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und praktische Bestimmungsarbeit (ca. 45 Min.), Gewichtung 1:1			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben, insbesondere das Anlegen eines Herbariums ¹ Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Introduction into the local Flora									
07-4A4FL-2	2010-WS	Exkursionen zur einheimischen Flora	E	3	1	180 ja ²	B/NB	Protokoll (ca. 1-2 S.) je Exkursion			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Flora Field Excursions									
07-4A4FA	2010-WS	Einheimische Fauna		7	1						
		Local Fauna									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-4A4FA-1	2010-WS	Einführung in die einheimische Fauna	V+Ü	4	1	180 ja ²	NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und praktische Bestimmungsarbeit (ca. 45 Min.), Gewichtung 1:1			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹ Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Introduction into the local Fauna									
07-4A4FA-2	2010-WS	Exkursionen zur einheimischen Fauna	E	3	1	180 ja ²	B/NB	Protokoll (ca. 1-2 Seiten) je Exkursion			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Fauna Field Excursions									
MODULBEREICH „SPEZIELLE BIOWISSENSCHAFTEN I“											
07-4S1NVO1 /-1	2010-WS	Neurobiologie 1	P	5	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum ¹
		Neurobiology 1									
07-4S1NVO2 /-1	2010-WS	Integrative Verhaltensbiologie	V+S	5	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Aspects of Integrative Behavioral Biology									
07-4S1NVO3 /-1	2009-WS	Funktionsmorphologie der Arthropoden	V+Ü	5	1	20 ja ²	NUM	Hausarbeit (ca. 5-10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Functional Morphology of Arthropods									
07-4S1MZ1/-1	2010-WS	Mikroskopie	V+Ü	5	1	18 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Basics in Light- and Electron-Microscopy									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-4S1MZ2/-1	2010-WS	Chromosomen	V+Ü	5	1	18 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Analysis of Chromosomes									
07-4S1MZ6/-1	2010-WS	Spezielle Bioinformatik 1	V+Ü	5	1	20 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)	Deutsch oder Englisch		VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Special Bioinformatics 1									
07-4S1PS1/-1	2010-WS	Molekulares Modelling - Von der DNA zum Protein	V+Ü	5	1	18 ja ²	NUM	Praktische Prüfung mit EDV-Einsatz (ca. 6 Stunden)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben ¹
		Molecular modelling – From DNA to protein									
07-4S1PS2/-1	2010-WS	Einführung in Methoden der Ökophysiologie der Pflanzen	Ü+S	5	1	15 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und am Seminar sowie das Bestehen dort gestellter Aufgaben ¹
		Introduction to Methods in Plant Ecophysiology									
07-4S1PS3/-1	2010-WS	Pflanzliche Drogen	Ü+S	5	1	15 ja ²	NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme an den Übungen und am Seminar sowie das Bestehen dort gestellter Aufgaben ¹
		Pharmaceutical Drugs in Plants									
07-S1-LP1/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum I	P	5	1		NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Laboratory practical Course I									
07-S1-	2010-WS	Exkursion I	E	5	1		NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Ex1/-1		Excursion I									nahme an der Exkursion ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
07-S1-IP1/-1	2010-WS	Interdisziplinäre Projektarbeit I	R	5	1		NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme am Projekt ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Interdisciplinary Project I									
MODULBEREICH „SPEZIELLE BIOWISSENSCHAFTEN II“											
07-5EP/-1	2010-WS	Externes Praktikum	P	10	1		NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		External Practical Course									
07-S2-EX2/-1	2010-WS	Exkursion II	E	10	1		NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme an Exkursion ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Excursion II									
07-S2-IP2/-1	2010-WS	Interdisziplinäre Projektarbeit II	R	10	1		NUM	PL: ³			Regelmäßige Teilnahme am Projekt ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Interdisciplinary Project II									
07-S2-LP2/-1	2010-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum II	P	10	1		NUM	PL: ³			VL: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum ¹ ; Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Laboratory Practical Course II									
07-SQF-OSB/-1	2010-WS	Organisation und Sicherheit in den Biowissenschaften	V+S	5	1	15 ja ²	NUM	a) Klausur (30-60 Min.) und			
		Organisation and Safety in Biosciences									

¹ Wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

Das Modul steht primär Studierenden des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten zur Verfügung. Findet das Modul im Rahmen sonstiger Studienfächer Verwendung, werden zwei Kontingente gebildet. Dabei sind 95% der Plätze für Studierende des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten und 5% der Plätze (insgesamt mindestens ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin) für Studierende des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 60 ECTS-Punkten sowie für Studierende der Bachelor-Studienfächer Computational Mathematics und Mathematik jeweils in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten im Rahmen des integrierten Anwendungsfachs Biologie (sowie für eventuell weitere „importierende“ Studienfächer) vorgesehen.

Soweit die für ein Kontingent vorgesehenen Plätze auf Grund mangelnder Nachfrage nicht benötigt werden, so werden diese an das jeweils andere Kontingent abgegeben.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt. Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein anderes Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.

Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Auswahlverfahren der 1. Gruppe (95%):

Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden.

Hierzu wird zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Rangliste aus den ECTS-Punkten und der Durchschnittsnote aller im Rahmen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Teilmodule aus der Biologie (ohne Chemie, Physik, Mathematik) folgendermaßen erstellt: Zunächst werden eine erste Rangliste nach dem nach ECTS-Punkten gewichteten Notenschnitt (qualitativer Rang), eine zweite Rangliste nach der Summe der erreichten ECTS (quantitativer Rang) gebildet. Aus der Summe dieser beiden Ranglistenplätze wird eine dritte Rangliste erstellt, die zur Platzvergabe herangezogen wird.

Bei Rangplatz-Gleichheit entscheidet der bessere Notenrang, ansonsten das Los.

Auswahlverfahren der 2. Gruppe (5%):

Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt nach folgenden Quoten:

1. Quote (50 % der Plätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus Modulen/Teilmodulen der Fakultät für Biologie; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
2. Quote (25 % der Plätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
3. Quote (25 % der Plätze): Losverfahren

Findet das Modul nur im Bachelor-Studienfach Biologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) Verwendung, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend dem Auswahlverfahren der 1. Gruppe.

³ Prüfungsformen: a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Protokoll (ca. 10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 20 Min./Person) oder e) Referat (ca. 20-30 Min.). Prüfungsart und -umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.